

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0830/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung titelt am 29.08.2024: „Asyl-Anwältin: Half sie dem Solingen-Terroristen, seiner Abschiebung zu entgehen? Migrant*innen feiern sie: ‚Empfehle sie jedem‘“. Die Redaktion veröffentlicht ein gepixeltes Foto der Anwältin und schreibt in der Bildunterschrift: „Das ist die Asyl-Anwältin des Solingen-Attentäters Issa al Hasan“. Als Fotocredit wird „privat“ angegeben.

„Wie schaffte es der Solingen-Terrorist, das deutsche Asylsystem auszutricksen?“, heißt es weiter. Der Syrer Issa al Hasan (26) habe seine Abschiebung umgangen, indem er beim ersten Termin nicht auftauchte und „bequem“ die sechsmonatige Frist verstreichen ließ. Danach habe er sich bei den Behörden gemeldet, habe einen Schutzstatus erhalten und habe bleiben dürfen.

„Dass der Syrer genau wusste, was er zu tun hat, könnte an seiner Beraterin liegen: einer Rechtsanwältin, die auf Abschiebe-Verhinderung spezialisiert ist. Sie klagte ergebnislos gegen seinen Abschiebe-Bescheid“, heißt es weiter. Nach Informationen der Redaktion vermuteten Behörden, dass sie al Hasan erklärte, wie er die Abschiebung abwenden und wann er wieder risikofrei mit staatlichen Stellen in Kontakt treten konnte.

Was fragwürdig klinge, sei Alltag in Deutschland. So wie Steuerberater versuchten, mithilfe von Schlupflöchern Steuern zu sparen, suchten Asylanwälte nach Lücken im Asylsystem. Die Anwältin von Issa al Hasan sei eine von Tausenden.

Im Internet werbe ihre Kanzlei u. a. auf Arabisch um Kunden – und falle mit positiven Rezensionen auf, die sie auf sozialen Netzwerken zu Werbezwecken teile. „Danke, danke“, der „schönen (...) Rechtsanwältin“, heiße es in der Bewertung eines angeblichen Mandanten. Auffällig sei, dass der Anwältin in vielen Bewertungen dafür gedankt werde, das Dublin-Verfahren umgangen zu haben. Sprich: Sie habe es geschafft, die Abschiebung in ein EU-Land zu verhindern, in dem die Migranten vor ihrer Ankunft in Deutschland registriert gewesen seien.

Ein Mandant habe einen Bruder mit Fingerabdruck in Österreich gehabt, andere seien in Bulgarien, Rumänien oder Polen registriert gewesen. Eigentlich seien das eindeutige Fälle, die in die jeweiligen Länder abgeschoben werden müssten. Doch die Anwältin solle aus Abschiebebescheiden im Handumdrehen Aufenthaltserlaubnisse gemacht haben. Trotz „Fingerabdruck in Bulgarien“ habe einer „innerhalb von drei Monaten“ eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Ein Afghane habe „heute meinen Aufenthalt“ bekommen, obwohl er „vorher ein Dublin in Bulgarien“ gehabt habe. Eine Person „empfehle sie jedem“, dessen Asyl-Antrag abgelehnt worden sei. „Sie habe uns sehr leicht eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.“ Ein anderer lobe: „Ich sei sehr zufrieden und würde sie auf jeden Fall weiterempfehlen!!!“ Reihenweise freuten sich die Menschen, dass ihr „Fingerabdruck gebrochen“ worden sei, ihre Registrierung in einem anderen EU-Land kein Abschiebegrund mehr sei und sie in Deutschland bleiben könnten – der Abschiebe-Anwältin sei Dank.

In der Branche Sorge der Internet-Auftritt der Juristin für Misstrauen. Gründe: Auf der Webseite sei über die Vita der Anwältin nichts zu lesen. Die Anzahl der Instagram-Follower (mehr als 11.000) sei außergewöhnlich hoch. Zudem kämen viele der fast ausnahmslos positiven Rezensionen von Personen, die mit ihrem Google-Konto nur eine einzige Rezension verfasst hätten – ein möglicher Hinweis, dass auch Fake-Bewertungen darunter sein könnten.

Ein Branchenkollege analysiert gegenüber der Redaktion, dass der Internet-Auftritt der Anwältin und die womöglich eingeforderten Rezensionen potenzielle Mandanten mit dem unausgesprochenen Versprechen locken: Sie könne das Dublin-Verfahren außer Kraft setzen und Abschiebungen in EU-Länder stoppen. Das sei wohl auch das gewesen, was Issa al Hasan zu ihr geführt habe. Gegenüber der Redaktion wolle sich die Anwältin trotz mehrmaliger Nachfrage nicht äußern.

II. Es beschwerten sich zehn Personen beim Presserat.

Einige vermuten einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8:

Der Artikel greife eine Rechtsanwältin, die den mutmaßlichen Attentäter von Solingen im Asylverfahren vertreten hatte, massiv an, wobei u. a. ihr Kanzleistandort genannt sowie ein großformatiges Foto der Anwältin, bei der lediglich das Gesicht verpixelt sei, abgebildet werde. Unter diesem finde sich die Bildunterschrift „Half sie dem Solingen-Terroristen, seiner Abschiebung zu entgehen?“.

Wiederholt werde hier eine Menschenjagd per Headline angezettelt, bei der sich sehr schnell herausfinden lasse, welche Person gemeint sei. Hier würden Menschen grundlos und anhand von verleumderischen Herleitungen in die Öffentlichkeit gezerrt und deren Sicherheit bewusst aufs Spiel gesetzt.

So werde durch die Zusammenstellung der Überschrift „Half sie dem Solingen-Terroristen, seiner Abschiebung zu entgehen?“ und dem Untertitel zu den Empfehlungen von als „Migranten“ bezeichneten Rezensenten der Eindruck erweckt, diese Rezensionen würden in einem Zusammenhang mit dem Attentat stehen. Dies gelte umso mehr, als durch die

Verpixelung des Gesichts auf dem Foto der Eindruck erweckt werde, hier eine beschuldigte Person zu präsentieren – während ja gleichzeitig ausreichend persönliche Daten mitgeteilt würden, um eine Identifizierung der gemeinten Person leicht zu ermöglichen. In der Tat berichte man in anderen Medien, so etwa im Anwaltsblatt mit Artikel vom 03.09.2024, dass die betroffene Rechtsanwältin natürlich identifiziert worden sei und in den Folgetagen massiven Bedrohungen über Anrufe, WhatsApp, Instagram, Facebook ausgesetzt gewesen sei, die „Identitäre Bewegung“ vor ihrer Kanzlei aufzöge, sie inzwischen unter Polizeischutz stehe.

Einige Beschwerdeführende sehen des Weiteren Verstöße gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 und die Sorgfalt nach Ziffer 2 bzw. eine Verletzung der Ehre der Betroffenen nach Ziffer 9:

Vor allem aber stelle die Zeitung die schlichte berufliche Tätigkeit einer Rechtsanwältin, die für einen Mandanten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel einlege, als eine Beihilfe zum „Austricksen“ der Behörden, als „Suchen von Lücken im Asylsystem“ dar. Die Anwältin werde als „eine von Tausenden“ dargestellt, die, so der Eindruck, den die Leser gewinnen müssten, gezielt staatliche Maßnahmen unterminiere. Diese Form der Berichterstattung ziehe sich auch durch den weiteren Text des Artikels.

Die im Artikel erhobenen Vorwürfe gegen die betroffene Anwältin seien von diffamierendem Charakter. Indem die Anwältin in direktem Zusammenhang mit einem angeblichen Terroristen gebracht werde, werde ihre berufliche Integrität und ihre ethische Verpflichtung zur Rechtsverteidigung infrage gestellt. Diese Form der Berichterstattung sei nicht nur unangemessen, sondern verstoße auch gegen die Grundsätze der journalistischen Ethik und Sorgfalt. Es werde der falsche Eindruck erweckt, dass die Anwältin aktiv daran beteiligt gewesen sei, ein Attentat zu unterstützen, was eine gravierende Verzerrung der Tatsachen darstelle.

In dem betreffenden Artikel werde einseitig und ohne angemessene Kontextualisierung berichtet. Die Grundsätze der Unschuldsvermutung und die rechtsstaatliche Verpflichtung zur unabhängigen anwaltlichen Vertretung würden grob missachtet. Die unkritische und sensationsheischende Art der Darstellung lasse jegliche journalistische Sorgfalt vermissen und fördere stattdessen Vorurteile und Ressentiments in der Bevölkerung. Die Arbeit von Anwälten im Migrationsrecht sei ein wesentlicher Bestandteil der Rechtspflege in einem demokratischen Rechtsstaat. Sie stellten sicher, dass auch in schwierigen und emotional aufgeladenen Fällen die Rechte des Einzelnen gewahrt blieben und jeder Mensch, unabhängig von seiner Herkunft oder den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, ein faires Verfahren erhalte. Ihre Berichterstattung untergrabe das Vertrauen in diese essenzielle Aufgabe und setze Anwältinnen und Anwälte ungerechtfertigten Anfeindungen aus. Dies gefährde u. a. das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Eine Anwältin, die unseren Rechtsstaat vertrete und jedem zu helfen habe, derart anzuprangern und sie somit zur Komplizin des Attentäters zu machen, sei unterirdisch. In unserem Rechtsstaat habe jeder das Recht auf Rechtsberatung und einen Rechtsbeistand. Eine Anwältin in dieser Form samt Foto anzuprangern und sie für ihre Rechtsberatung verbal zur Komplizin eines mutmaßlichen Mörders zu machen, sei eine unterirdische Aktion.

Ein Beschwerdeführer sieht zudem die Ziffern 11 sowie 13 betroffen, zumal ja noch weder die Motive noch die Tat selbst aufgeklärt seien.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerden für unbegründet.

1. Der Artikel verstoße nicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Denn die in Rede stehende Rechtsanwältin sei in dem Artikel hinlänglich anonymisiert worden. Es fehle damit bereits die

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

für Ziffer 8 des Pressekodex „auf der ersten Stufe“ immer erforderliche Erkennbarkeit der Betroffenen. Im Einzelnen:

a. Anhand der wenigen im Artikel genannten persönlichen Merkmale der betroffenen Person (weiblich, schwarze Haare und von Beruf Rechtsanwältin mit asylrechtlichem Schwerpunkt) stoße man bei einer entsprechenden Internet-Suche auf gleich mehrere Asyl-Anwältinnen mit schwarzen Haaren (von denen jede die „schöne Rechtsanwältin“ sein könnte, über die die Redaktion in dem beanstandeten Beitrag berichtet). Die Rechtsabteilung fügt einen Screenshot einer Google-Suche bei. Zu sehen sind mehrere Porträtfotos von Anwältinnen.

Bei keiner der in der Google-Trefferliste angezeigten bzw. abgebildeten Frauen handle es sich um die berichterstattungsbetroffene Asyl-Anwältin. Mit anderen Worten: Nicht einmal nach Eingabe der Suchbegriffe „schöne Anwältin“ + „Messer-Attentat“ + „Terrorist“ stoße man im Rahmen einer Google-Suche direkt auf die in Rede stehende Asyl-Anwältin. Und in dem beanstandeten Artikel selbst habe die Redaktion die Betroffene – quasi „nach allen Regeln der Kunst“ – nahezu vollständig anonymisiert: Weder sei sie über eine Nennung ihres vollen oder auch abgekürzten Namens erkennbar, noch über beispielsweise die Erwähnung ihres Alters oder Wohn-/Kanzleisitzes – der Leser erfahre schlechterdings überhaupt nichts über die Frau, was eine Identifizierung ermöglichen würde.

b. Allenfalls wäre, um jegliche Rest-Identifizierungsmerkmale für den „näheren Bekanntenkreis“ zu beseitigen, vielleicht eine noch anonymisierendere Visualisierung der Frau (also: ohne hellblau lackierte Fingernägel, ohne die lange, lockige Haarpracht und ohne Handtasche usw.) denkbar, beispielsweise wie folgt [Die Redaktion zeigt das Foto der Betroffenen, die komplett mit einem schwarzen Kasten verdeckt ist].

Indes: Die Presseethik werde wohl kaum eine derart weitreichende „Zensur“ von Fotos anordnen. Möge der Beschwerdeausschuss anhand dieses Falles einmal grundlegend entscheiden (und dieses Mal dann bitte auch begründen!), dass (und warum!) der Presse solche schweren Eingriffe in ihre hergebrachte Berichterstattungsfreiheit zugemutet werden sollten. Die Beschwerdegegnerin jedenfalls gehe bis auf weiteres davon aus, dass eine (Gesichts-)Pixelung, wie sie in dem beanstandeten Artikel vorgenommen worden sei, vollkommen ausreiche, um die Betroffene hinreichend zu anonymisieren.

c. Damit stehe fest, dass vorliegend bereits der Anwendungsbereich von Ziffer 8 der Richtlinie 8.1 Abs. 2 des Pressekodex per se nicht eröffnet sei. Denn Satz 1 von Richtlinie 8.1 Abs. 2 des Pressekodex laute eindeutig: „Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, [...]“

Vorliegend sei jedoch niemand „identifizierbar“ dargestellt. Mithin komme es auf die Abwägungsregeln aus Ziffer 8 der Richtlinie 8.1 Abs. 2 S. 2 von vornherein nicht an; wenn jemand nicht erkennbar sei, brauche es keinerlei Prüfung mehr (gewissermaßen „auf der zweiten Stufe“), ob ausnahmsweise ein überwiegendes öffentliches Berichterstattungsinteresse eine Ent-Anonymisierung rechtfertige.

d. Entsprechend setze im Rahmen von Ziffer 13 des Pressekodex auch die Frage einer Vorverurteilung – gewissermaßen „denklogisch“ – voraus, dass die betroffene Person überhaupt erkennbar sei: Nur bei identifizierbaren Personen finde dort, ebenso wie hier bei Ziffer 8 des Pressekodex, auf der zweiten Prüfungsebene noch eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an einer Berichterstattung statt.

e. Die Kommentar-Literatur sehe dies nicht abweichend. Etwa bei Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, zweiter Teil, Presse im Wettbewerbsrecht (Rdnr. 1 ff), heiße es zur

Abwägung der Schutzgüter unerkannt bleibender Betroffener mit den Berichterstattungsinteressen der Öffentlichkeit:

Hier sei der Text im Indikativ:

„Eine solche Abwägung ist jedoch nur dann relevant, wenn die betroffene Person überhaupt als Gegenstand der Äußerung erkennbar ist. In diesen Fällen spricht man von einer identifizierenden Berichterstattung [...]. Berichten die Medien abstrakt über Ereignisse und Geschehnisse, ohne diese mit einer bestimmten Person in Verbindung zu bringen, kommt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht in Betracht und die Medien genießen den vollen Schutz des Art. 5 Abs. 7 GG.“

Doch selbst, wenn der Beschwerdeausschuss die Erkennbarkeit der Betroffenen als Grundvoraussetzung für eine Anwendung von Ziffer 8 der Richtlinie 8.1 Abs. 2 nicht für erforderlich halte und vorliegend – aller Anonymisierungsmaßnahmen der Redaktion zum Trotz – annehmen wollte, dass die berichterstattungs-betroffene Anwältin hinreichend erkennbar im Sinne der Presseethik sei, würde am Ende ohnehin das öffentliche Berichterstattungsinteresse überwiegen. Denn gemäß Richtlinie 8.1 Absatz 4 des Pressekodex dürfe über Personen der Rechtspflege, wie z.B. über Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Mandatsausübung, stets identifizierend berichtet werden.

Nach alledem sei festzuhalten: Ein Verstoß gegen die Presseethik liege nicht vor, die Beschwerden seien unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses halten zunächst fest, dass hier weder ein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 noch gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 noch eine Verletzung der Ehre der betroffenen Anwältin nach Ziffer 9 vorliegt, wie einige Beschwerdeführende der Redaktion vorwerfen.

Der Artikel erweckt nicht den Eindruck, die Anwältin sei „aktiv daran beteiligt gewesen, ein Attentat zu unterstützen“. Die Redaktion fragt lediglich, wie es dazu kommen konnte, dass Issa al Hasan seine bereits geplante Abschiebung umgehen konnte, indem er zunächst nicht auftauchte und eine entsprechende Frist verstreichen ließ, um letztlich den Schutzstatus zu bekommen. Der Artikel macht auf mögliche Lücken im deutschen Rechtssystem aufmerksam; diese Fragen darf bzw. muss die Presse nach einem Attentat mit drei Toten und vielen Verletzten stellen. Der Artikel macht einerseits deutlich, dass die Anwältin „eine von Tausenden“ sei, die nach „Lücken im Asylsystem“ suchen. Andererseits unterfüttert er die geäußerte Kritik mit Fakten, indem er Bewertungen eines angeblichen Mandanten und Stimmen aus der Branche zum Internet-Auftritt der Anwältin und deren ungewöhnlich hohe Anzahl an Instagram-Followern zitiert.

Einen schweren Verstoß gegen den Pressekodex sehen die Mitglieder jedoch in dem abgebildeten Foto der Anwältin. Deren Gesicht ist zwar verpixelt. Nach Ansicht des Presserats wird die Betroffene jedoch durch ihre Physiognomie und Frisur sowie weitere, im Text des Beitrags genannte Details zu ihrer Person und zu ihrem Wohnort für ein näheres Umfeld erkennbar. Da ihre anwaltliche Tätigkeit für den späteren Attentäter weit vor der Tat stattgefunden und sie sich damit auch nicht strafbar gemacht hat, überwiegt hier der Schutz ihrer Persönlichkeit das öffentliche Interesse an ihrer Identität gemäß Ziffer 8 des Pressekodex. Auch der von der Beschwerdegegnerin ins Feld geführte Absatz 4 der Richtlinie 8.1 greift hier nicht. Denn diese besagt, dass über Rechtsanwälte identifizierend berichtet werden darf, „wenn sie ihre Funktion“ ausüben. Die anwaltliche Vertretung des Attentäters hatte jedoch weit vor der hier im Mittelpunkt stehenden Straftat stattgefunden.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 3 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und einer Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>